

# RS Lvwg 2018/3/12 LVwG-AV-55/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

12.03.2018

## Norm

VwGVG 2014 §28 Abs2

GewO 1994 §87 Abs1 Z3

## Rechtssatz

„Schwerwiegende Verstöße“, die den Tatbestand des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 verwirklichen, können auch dann vorliegen, wenn keine (rechtskräftige) Bestrafung oder Verurteilung erfolgt ist. Dazu ist es allerdings erforderlich, dass die Behörde nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens unter Wahrung des Parteiengehörs Feststellungen über die konkreten Tathandlungen trifft (vgl. VwGH 2013/04/0077, mwN; siehe Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO3, § 87 Rz. 14).

## Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Gewerbeberechtigung; Entziehung; schwerwiegender Verstoß; Verfahrensrecht; Ermittlungspflicht;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.55.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

07.05.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)